



International Centre
FOR MISSING & EXPLOITED CHILDREN

**AMERIKANISCH/EUROPÄISCHE
KONFERENZ ZUM THEMA
„VERMISSTE UND AUSGEBEUTETE
KINDER“**

25. - 27. OKTOBER 2005

*ROCHE FORUM
BUONAS, SCHWEIZ*

Amerikanisch/europäische Konferenz zum Thema „Vermisste und ausgebeutete Kinder“

Copyright © 2006, International Centre for Missing & Exploited Children
(Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder)

TEILNEHMERLISTE

(Organisationen und Titel sind auf dem zum Zeitpunkt der Amerikanisch/europäischen Konferenz aktuellen Stand)

Internationale Vertreter

Rosalia Gil Fernández

Ministerin für Kinder- und Jugendfürsorge (Costa Rica)

Mitglied des Vorstands des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Alenka Malensek

Büroleiterin der Internationalen Organisation für Migration (Slowenien)

Dr. Willie McCarney

Präsident des Internationalen Verbandes der Jugend- und Familienrichter und richterlicher Beamter (Irland)

Muireann O'Briain

Frühere Geschäftsführende Direktorin von ECPAT International

Juan Miguel Petit

UN-Sonderberichterstatte zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Bruno Romazzotti

Fokus auf Sexuelle Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

NRO-Gruppe für die KRK

Europäische Institutionen

Die Ehrenwerte Mary Banotti

Früheres Mitglied des Europäischen Parlaments

Vizepräsidentin des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Margarida Barroso

Ehefrau des Präsidenten der Europäischen Kommission

Willy Bruggeman

Früherer Stellv. Direktor von Europol

Karin Johansson

Verwaltungsrätin in der Abteilung für Kriminalität im Europarat

Patrick Trousson

Amtierender Bereichsleiter (Finanzielle Unterstützung für Justiz, Recht und Bürgerschaft) des Direktorats für Recht, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission

Albanien

Ermir Dobjani

Anwalt des Volkes

Riza Poda

Stellv. Anwalt des Volkes

Belgien

Michel Bruyère

Vater eines Opfers

Vorstandsmitglied von Child Focus

Baron Daniel Cardon de Lichtbuer

Erster Vorsitzender von Child Focus

Vizepräsident des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Claude Debrulle

Generaldirektor SPF Justice: Generaldirektion für Gesetzgebung, Freiheit und Grundrechte

Walter Gelens

Marketingleiter der Belgacom Group

Kristine Kloeck

Geschäftsführende Direktorin von Child Focus

Marc Lahousse

Erster Präsident am Kassationsgericht

Delphine Moralis

Vorstand Entwicklung von Child Focus

Lieven Van Den Berghe

General Administrator, Kind en Gezin

Jozef Van Den Nieuwenhof

Chief Operating Officer bei Febelfin

Professor Dr. Gert Vermeulen

Vizedirektor der Internationalen Forschungsgruppe für Kriminalpolitik der Universität Gent

Jan Frans Willems

Task Officer des Europäischen Verbandes für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder

Bulgarien

Elissaveta Kamburova

Bulgarische Untersuchungsbehörde

Dänemark

Bodil Dichow

Manager und Psychologe am Thora Center

Deutschland

Monika Bruhns

Elterninitiative für Vermisste Kinder

Eva-Maria Hanfstaengl

Beraterin für europäische NRO-Aktivitäten

Frankreich

Vanessa De Broucker

Fallbeauftragte, SOS Enfants Disparus – Fondation pour l'Enfance

Myriam Ezratty-Bader

*Vizepräsidentin der Vereinigung für den Schutz der Rechte von Kindern
Honorarpräsidentin des Appellationsgerichts Paris*

Annie Gourgue

Direktorin von La Mouette

Lysiane Lelue

Association de Parents d'Enfants Victimes

Alain Mérieux

Präsident, bioMérieux

Mitglied des Vorstands des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Darshna Tanna

Generaldirektorin der Fondation Mérieux

Griechenland

Maggie Lazaradis

Smile of the Child

Athina Sfakianakis

Kapitänin des Jugendbüros der griechischen Polizei

Dimitra Tsiaxris

Polizeibeamtin des Jugendbüros der griechischen Polizei

Costas Yannopoulos

Gründer und Vorstandsvorsitzender von Smile of the Child

Großbritannien

Ann Bevan

Parents & Abducted Children Together (PACT)

Bernard Gallagher

Leiter der Forschungsabteilung am Zentrum für angewandte Kinderstudien der University of Huddersfield

Geoff Newiss

Parents & Abducted Children Together (PACT)

Conor O'Sullivan

Detective Sergeant, Operation Compass, Territorial Policing Crime Directorate, Metropolitan Police Service

Michael Platt

Europäische Kontaktperson der National Missing Persons Helpline

Irland

John Shanahan

Polizeibeamter

Italien

Dr. Catia Bufacchi
Ospedale Bambino Gesù

Mario De Ioris
Richter, Ministerium für Gleichstellung

Dr. Cinzia Grassi
Leiterin der medizinischen Abteilung der italienischen Polizei, Koordinatorin des Technischen Komitees gegen Kindesmissbrauch

Lettland

Laila Rieksta-Riekstina
Ministerium für Kinder- und Familienangelegenheiten

Niederlande

Francklin De Maat
Direktor von Child Rescue

Mandy Jacobs
Koordinatorin von Het Meldpunt Vermisten van het Nederlandse Rode Kruis

Aline van Rijswijk
Direktorin von Child Rescue

Polen

Andrzej Pietrucha
Leiter der Kommunikationsabteilung der Itaka Foundation

Portugal

Alexandra Simoes
Psychologin am Instituto de Apoio a Crianca, Notruftelefon für Kinder

Rumänien

Gabriela Alexandrescu
Geschäftsführende Präsidentin von Salvati Coppii

Mihaela Geoană
*Präsidentin der Stiftung Renasterea
Mitglied des Vorstands des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder*

Georgeta Paunescu
Programmkoordinatorin von Salvati Coppii

Schweiz

Dr. Barbara Ludwig
Polizeichefin des Kantons Zug

Urs Meier
UBS Card Center AG

Ronja Tschumperlin
Koordinationsseinheit Cybercrime der Bundespolizei

Tschechische Republik

Zuzana Baudysova
Direktorin der Stiftung Unser Kind

Katerina Prihodova
Leiterin des Bereichs Familienpolitik am Ministerium für Arbeit und Soziales

Ungarn

Aniko Balogh
*Beiratsmitglied der White Rose Foundation
Nationales Zentralbüro Interpol*

Orsolya Horvath
Büroleiterin von Kek Vonal Gyermekkrizis Alapitvány

Vereinigte Staaten

Ernie Allen
Präsident und CEO des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Dr. Dan Broughton
*Kindermedizinische Abteilung der Mayo Clinic
Stellv. Vorsitzender des Vorstands des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder*

Der Ehrenwerte Arnold Burns
*Früherer Stellv. US-Generalstaatsanwalt
Vorsitzender des Vorstands des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder*

Dr. Andrea Capachietti
Children of the Night

Dr. Sharon Cooper
Gerichtsmedizinische Kinderärztin

Der Ehrenwerte Dennis DeConcini
*Früherer US-Senator
Mitglied des Vorstands des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder*

Nancy Dube
Vizepräsidentin und Chief Operating Officer des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Botschafterin Maura Harty
Ministerialdirektorin für Konsularangelegenheiten im US-Außenministerium

Robert Hoever
Stellv. Direktor für Sonderoperationen am Nationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder

Dr. Lois Lee
Gründerin von Children of the Night

Helga Long

Geschäftsführende Direktorin von H.M. Long Global Healthcare

Mitglied des Vorstands des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Dr. Mohammed Mattar

Geschäftsführender Direktor von The Protection Project

Außerordentlicher Professor für Recht an der Johns Hopkins University – School of Advanced International Studies

Colleen Nick

Mutter eines Opfers

Gründerin der Morgan Nick Foundation

Drew Oosterbaan

Leiter des Dezernats Kindesmissbrauch und Unzucht beim US-Justizministerium

Dr. Joshua Petrikin

The Mayo Clinic

Pam Portin

Direktorin von Children's Online Safety bei Microsoft, Inc.

Mitglied des Beirats des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Susan Rohol

Aufsichtsführende Staatsanwältin der International Division des Nationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Mark Sirangelo

CEO und Stellv. Vorsitzender von SpaceDev, Inc.

Schatzmeister und Mitglied des Vorstands des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Lynne Skeirik

Sonderassistentin des Büros für Konsularangelegenheiten im US-Außenministerium

John Walsh

Vater eines Opfers

Mitbegründer des Nationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

Showmaster bei „America's Most Wanted“

Reve Walsh

Mutter eines Opfers

Mitbegründerin des Nationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder

VORWORT UND DANKSAGUNGEN

Als Advokaten für vermisste und ausgebeutete Kinder bestehen die beiden größten Herausforderungen, denen wir uns am Beginn des 21. Jahrhunderts gegenübersehen, vielleicht zunächst in der Komplexität dieser Probleme und zum Zweiten darin, dass nur wenige der weltweit fast 200 Staaten über ein auch nur halbwegs sinnvolles System zur Meldung, Auffindung und Rettung von verschleppten und ausgebeuteten Kindern verfügen.

Wir registrieren, dass immer jüngere Kinder zu Opfern werden und dass Bilder mit kinderpornographischen Inhalten immer deutlicher und gewalttätiger werden. Ein kürzlich veröffentlichter Nachrichtenartikel aus Russland berichtete, dass sich organisierte Kriminelle, extremistische Organisationen und terroristische Gruppen zunehmend mit Kinderhandel und Kinderpornografie beschäftigen, um an Mittel für die Durchführung ihrer Aktivitäten zu gelangen.¹ Verschiedene Gründe können diesen Trend erklären: Kinder sind in genügender Anzahl vorhanden und leicht zugänglich, Kinderpornografie kann einfach und billig hergestellt werden, es gibt einen großen Markt dafür, es ist äußerst profitabel und Risiken sind, anders als bei Geschäften mit Drogen, Waffen, Zigaretten etc., so gut wie nicht vorhanden.

Wir leben in einer Welt, in der die bisherigen Regeln nicht mehr gelten. Heutzutage können die zu Opfern gewordenen Kinder überall sein, in jedem Land, was durch die Häufigkeit von Kindesentführungen und vermissten Kindern bekräftigt wird. Dieses Phänomen tritt jeden Tag auf und betrifft jedes Land. Mit dem Anwachsen des internationalen Reiseverkehrs und des Tourismus und der zunehmenden Bedeutungslosigkeit nationaler Grenzen werden grenzüberschreitende Ehen üblicher. Es handelt sich hier um denselben Trend, der die grenzüberschreitende Entführung von Kindern wahrscheinlicher macht.

Wie Juan Miguel Petit, Teilnehmer dieses Konferenzz und UN-Sonderberichterstatter für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, in außerordentlich eloquenter Weise bemerkte, „[b]esteht die Herausforderung für uns darin, die Probleme in den Griff zu bekommen, bevor sie uns in den Griff bekommen... Wir brauchen die Mittel und den politischen Willen der Regierungen und der internationalen Organisationen, wir brauchen aber auch eine Karte, einen Plan, der zeigt, dass wir nicht nur sensibel und guten Willens sind, sondern auch in der Lage, etwas zu bewirken.“

Es ist ganz klar, dass wir für das Wohl der Kinder auf dieser Welt mehr tun müssen. Wir müssen zusammenarbeiten und spezielle, aufgabengebundene Hilfsmittel entwickeln, um unsere Kinder zu schützen. Wir müssen geloben, zusammenzuarbeiten, um ein vereintes Instrument für den globalen Wandel zu sein. Aus diesem Grund haben wir im Spätherbst 2005 die amerikanisch/europäische Eröffnungskonferenz zum Thema „Vermisste und ausgebeutete Kinder“ einberufen. Diese Konferenz markierte einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und Europa. Das Ziel für die Dauer dieser Konferenz war es, festzustellen, wo wir sind, was wir erreicht haben, in welche Richtung wir gehen und was getan werden muss, um uns besser um die Leiden der vermissten und sexuell ausgebeuteten Kinder kümmern zu können. Was nun folgt, ist eine Übersicht über den Ablauf dieser Konferenz und den daraus resultierenden Aktionsplan, der von den Teilnehmern am Ende der Konferenz verabschiedet wurde.

Im Namen des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder möchte ich dem Schweizer Gesundheitsunternehmen Roche für seine Rolle als Gastgeber im schweizerischen Buonas danken, unserem Board of Directors und den Konferenzteilnehmern für ihre außergewöhnlichen Beiträge und Leila Ben Debba für Ihre Arbeit an diesem Bericht. Wir danken Ihnen allen, dass Sie gekommen sind, und wir würdigen und schätzen Ihr Bekenntnis zum Schutz der Kinder dieser Welt.



Ernie Allen
Präsident und Chief Executive Officer
Internationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder

¹ Sergej Stefanow, *Russland bekämpft Kinderpornografie und Terrorismus im Internet*, PRAWDA, 4. Dez. 2002, unter <http://english.pravda.ru/main/2002/12/04/40373.html> (im Archiv des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder).

KURZFASSUNG

Im Oktober 2005 nahmen Vertreter von 20 Staaten, den Vereinten Nationen, von Institutionen der Europäischen Union und des Europarats an der ersten amerikanisch/europäische Konferenz zum Thema Vermisste und ausgebeutete Kinder teil. Besprochen, verglichen und bewertet wurden die Effektivität von:

- (1) nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten für die Bekämpfung von Kindesentführung und die sexuelle Ausbeutung von Kindern;
- (2) nationalen und supranationalen Initiativen zur Diskussion der zunehmend komplexeren moralischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen, sowie
- (3) aktuelle private und regierungsunabhängige Initiativen und Praktiken zur Unterstützung des Schutzes von Kindern.

Insbesondere suchten die Teilnehmer nach einer allgemeinen, universell akzeptierten Definition des Problems der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Zu diesem Zweck wurden identifiziert:

- ❖ die Gruppen von Kindern, die am stärksten durch sexuelle Ausbeutung gefährdet sind.
- ❖ vier in gegenseitiger Beziehung stehende Arten sexueller Ausbeutung:
 - (1) Kinderpornografie,
 - (2) Kinderprostitution,
 - (3) Kindersextourismus sowie
 - (4) Verführung von Kindern über das Internet.
- ❖ in gegenseitiger Beziehung stehende Fragen des vergleichenden Rechts mit Auswirkungen auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern, beispielsweise:
 - (1) Probleme in Zusammenhang mit der Definition des Begriffs „Kind“,
 - (2) Herausforderungen der Strafverfolgung in Zusammenhang mit Ländern, die Prinzipien der doppelten Kriminalität anwenden, und
 - (3) die wachsende Notwendigkeit, juristischen Personen Haftbarkeit aufzuerlegen.²
- ❖ das häufig übersehene und unterbewertete Phänomen der „Sexploitation“, einem kulturellen Phänomen, das sich vor allem aus dem Marketing und der Unterhaltungsindustrie speist, die mittels verschiedener Medien Sex „verkaufen“ wollen.

Das Problem internationaler Kindesentführungen in Form von elterlicher Kindesentführung über Landesgrenzen hinweg wurde kurz diskutiert und eine Übersicht von in den USA und Belgien gestarteten Initiativen zur Einhaltung mit der Haager Konvention vom 25. Oktober 1980 zu den zivilrechtlichen Aspekten internationaler Kindesentführungen³ (im Folgenden „die Haager Konvention“) wurde gegeben.

Die weitere Diskussion konzentrierte sich auf die „Soziale Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen“, innerhalb der den Teilnehmern aus den Bereichen Wirtschaft und Finanzen Gelegenheit gegeben wurde, die Kultur, innerhalb der sie arbeiten, darzustellen und konkrete Beispiele für ihren Beitrag zum Schutz von Kindern zu schildern.

² Für die Zielsetzungen dieses Berichts bezeichnet der Begriff „juristische Person“ eine Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Körperschaft, die eine eigene Rechtspersönlichkeit beibehalten, und zwar unabhängig von den „natürlichen Personen“ (Einzelpersonen), aus denen die Kapitalgesellschaft oder Körperschaft besteht.

³ Der vollständige Text der Haager Konvention vom 25. Oktober 1980 zu den zivilrechtlichen Aspekten internationaler Kindesentführungen ist verfügbar unter http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=24.

DISKUSSION

Die Teilnehmer aus Regierungen, Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden „NGOs“) beendeten die Konferenz mit einer Beurteilung der Erfolge und Defizite der aktuellen Anstrengungen zur Behandlung des globalen Problems vermisster und ausgebeuteter Kinder und verabschiedeten einen umfassenden und ehrgeizigen Aktionsplan.

Die folgenden Seiten geben eine umfassendere Darstellung der Forumdiskussionen, der besprochenen Themen und der abschließenden Empfehlungen der Konferenz.

DEFINITION DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN

Die Konferenzteilnehmer (im Folgenden „Teilnehmer“) wurden aufgefordert, die Gruppen von Kindern zu benennen, bei der die Gefahr der sexuellen Ausbeutung am größten ist, sowie die verschiedenen Formen sexueller Ausbeutung zu diskutieren, der diese Kinder ausgesetzt und preisgegeben werden. Die Teilnehmer untersuchten darüber hinaus Fragen des vergleichenden Rechts, die sich aus diesen Definitionen ergeben, und diskutierten die Normalisierung sexueller Ausbeutung in der Gesellschaft durch das aufkeimende Phänomen der „Sexploitation“.

I. Gruppen mit hoher Anfälligkeit gegenüber sexueller Ausbeutung

Die Teilnehmer identifizierten zwei große Gruppen von Kindern, die besonders anfällig gegenüber sexueller Ausbeutung sind:

- (1) Vermisste Kinder: diese Gruppe umfasst Personen unter 18 Jahren, die von ihren Eltern oder den Behörden, die für deren Fürsorge zuständig sind, als vermisst gemeldet werden. Vermisste Kinder sind:
 - (a) Kinder, die von fremden Personen entführt werden,
 - (b) Kinder, die von einem Elternteil, Familienangehörigen, Freund oder Bekannten entführt werden,
 - (c) entlaufene Kinder sowie
 - (d) ausgesetzte Kinder.⁴

- (2) Migrationskinder: Diese Gruppe setzt sich zusammen aus nicht begleiteten Personen unter 18 Jahren, die entweder freiwillig oder unfreiwillig zwischenstaatliche Grenzen überschreiten. Sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:
 - (a) Freiwillige Kindermigranten, die häufig keine Dokumente haben und im Allgemeinen illegal, aber erfolgreich, zwischenstaatliche Grenzen zum Zweck der Arbeitssuche, der besseren Bildungschancen oder des Anschlusses an andere Familienangehörige, die bereits im Zielland wohnen, überwinden,

⁴ „Ein Fall der Aussetzung ist dann gegeben, wenn ein Kind durch ein Elternteil oder einen im Haushalt lebenden Erwachsenen aufgefordert wird, sein Heim zu verlassen, von keinem im Haushalt lebenden Erwachsenen für adäquate Ersatzunterkunft gesorgt wird und das Kind über Nacht von zu Hause weg ist, oder wenn ein Kind, das sich nicht zu Hause befindet, von einem Elternteil oder einem im Haushalt lebenden Erwachsenen an der Rückkehr nach Hause gehindert wird, von keinem im Haushalt lebenden Erwachsenen für adäquate Ersatzunterkunft gesorgt wird und das Kind über Nacht von zu Hause weg ist.“ Andrea J. Sedlak et al., *Nationale Schätzungen über vermisste Kinder: Ein Überblick 4* (Washington, D.C.: US-Justizministerium, Büro für Rechtsprogramme, Büro für den Schutz vor Jugendkriminalität, 2002), unter http://www.missingkids.com/en_US/documents/nismart2_overview.pdf.

- (b) Unfreiwillige Kindermigranten, die häufig keine Dokumente haben, einschließlich Flüchtlinge, Vertriebene, Asylbewerber sowie Kinder, die zwangsweise oder unvorbereitet von ihren Familien getrennt wurden und als Menschenware von kriminellen Netzwerken über zwischenstaatliche Grenzen geschleust werden.

II. Definitionen und Konzepte sexueller Ausbeutung von Kindern

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist ein komplexes Problem, das seine Grundlage in einer kriminellen Handlung hat: dem sexuellen Missbrauch von Kindern. Es gibt vier grundlegende und häufig in Zusammenhang stehende Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern:

- (1) Kinderpornografie⁵ (auch als Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch bezeichnet);
- (2) Kinderprostitution,
- (3) Kindersextourismus sowie
- (4) Verführung über das Internet (auch als sexuelle Annäherung an Kinder bezeichnet).

A. Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch (Kinderpornografie)

Während die amerikanischen und europäischen Rechtsinstrumente den Begriff „Kinderpornografie“ zur Bezeichnung krimineller Abbildungen von Kindern in eindeutig sexuellen Handlungen verwenden, hielten die Teilnehmer den Begriff „Pornografie“ durch dessen zahlreiche Nebenbedeutungen für durchaus problematisch. Zwischen Kinderpornografie und Pornografie mit Erwachsenen muss eindeutig unterschieden werden. Erwachsene Pornodarsteller entscheiden sich häufig bewusst und in Kenntnis der Materie für die Beteiligung an eindeutig sexuellen Abbildungen, während Kinder ihrer eigenen sexuellen Ausbeutung nicht zustimmen oder zustimmen können. Als Konsequenz hieraus einigten sich die Teilnehmer darauf, dass für zukünftige Gesetzestexte und für Experten, die mit oder für sexuell ausgebeutete Kinder arbeiten, eher zutreffende Begriffe, wie z. B. „Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch“, Verwendung finden und diese auch in das Lexikon aufgenommen werden sollten.

Um Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch zu definieren, bezogen sich die Teilnehmer auf vier Rechtsinstrumente, die verschiedene kinderpornographische Delikte unter Strafe stellen:

- (1) das Zusatzprotokoll zur [UN-] Konvention über die Rechte des Kindes zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie⁶ (im Folgenden „Zusatzprotokoll“),

⁵ Während der Begriff „Kinderpornografie“ konventionelle Pornografie mit Kindern impliziert und nicht exakt die wahre Natur und die Dimension der Bilder sexuell ausgebeuteter Kinder als Opfer wiedergibt, soll die Verwendung dieses Begriffs in diesem Bericht nicht andeuten, dass Kinder ihre „Zustimmung“ zu den auf diesen Bildern gezeigten sexuellen Handlungen gegeben haben. Der Begriff wird verwendet, weil er derzeit der durch die breite Öffentlichkeit am leichtesten wiedererkennbare Ausdruck für diese Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern ist. Janis Wolak et al., *In Haft befindliche Besitzer von Kinderpornografie aus internetspezifischen Straftaten: Erkenntnisse der nationalen Studie zur Viktimisierung von Jugendlichen im Internet* vii, n.1 (Alexandria, Virginia: Nationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder, 2005) [im Folgenden *Besitzer von Kinderpornografie*].

⁶ *Zusatzprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie*, G.A. Res. 54/263, Anhang II, U.N. Doc. A/54/49, Vol. III, in Kraft getreten am 18. Jan. 2002, unter <http://www.unhcr.ch/html/menu2/6/crc/treaties/opsc.htm> [im Folgenden *Zusatzprotokoll*].

- (2) die Konvention des Europarats zur Internetkriminalität⁷ (im Folgenden „Konvention zur Internetkriminalität“);
- (3) der Rahmenbeschluss des Rats der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Kinderpornografie⁸ (im Folgenden „Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Kinderpornografie“), sowie
- (4) das Bundesgesetzbuch der Vereinigten Staaten.⁹

Die verschiedenen Definitionen des Begriffs „Kinderpornografie“ umfassen unter anderem:

- ❖ Jede Darstellung eines Kindes in tatsächlichen oder simulierten, eindeutig sexuellen Handlungen und jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes für vorwiegend sexuelle Zwecke, unabhängig von ihrer Entstehungsweise¹⁰,
- ❖ pornographische Materialien mit der visuellen Darstellung von: einer minderjährigen Person in eindeutig sexuellen Handlungen, einer minderjährig erscheinenden Person in eindeutig sexuellen Handlungen, realistische Bilder einer minderjährigen Person in eindeutig sexuellen Handlungen¹¹,
- ❖ pornographische Materialien mit der visuellen Darstellung oder Verkörperung von: einem an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligten realen Kind einschließlich der lustbetonten Zurschaustellung von Genitalien oder dem Schambereich eines Kindes, einer als Kind erscheinenden und an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligten realen Person oder realistische Abbildungen eines nicht existierenden und an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligten Kindes¹², sowie
- ❖ jede visuelle Darstellung, einschließlich Fotos, Filme, Videos, Bilder, Computerbilder oder am Computer erstellte Bilder oder Abbildungen, ob auf elektronische, mechanische oder andere Weise erzeugt, die eindeutig sexuelle Handlungen darstellen, in denen: die Herstellung einer solchen visuellen Darstellung mit Beteiligung einer an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligten minderjährigen Person zustande kommt, oder die visuelle Darstellung eine digitale Abbildung, eine Computerabbildung oder eine am Computer erstellte Abbildung ist, die ein reales oder ein von einem realen Bild nicht unterscheidbares Bild einer minderjährigen, an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligten Person darstellt, oder die visuelle Darstellung erzeugt, angepasst oder

⁷ *Konvention zur Internetkriminalität*, 109th Sess., ETS Nr. 185 (23. Nov. 2002), unter <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/185.htm> [im Folgenden *Konvention zur Internetkriminalität*].

⁸ *Rahmenbeschluss des Rats 2004/68/JHA*, Amtsblatt der Europäischen Union L 13/44 (20. Jan. 2004), unter http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_cooperation/fight_against_sexual_exploitation_of_children/4_international_instruments/EU%20Framework%20decision.pdf [im Folgenden *Rahmenbeschluss zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und zur Kinderpornografie*].

⁹ 18 U.S.C. § 2256(8) (2005).

¹⁰ *Zusatzprotokoll*, siehe Anm. 6 oben, unter Art.2. 2.

¹¹ *Konvention zur Internetkriminalität*, siehe Anm. 7 oben, unter Art. 9(2).

¹² *Rahmenbeschluss zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und zur Kinderpornografie*, siehe Anm. 8 oben, unter Art. 1(b).

verändert wurde, um den Eindruck einer realen an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligten minderjährigen Person zu vermitteln.¹³

Die Tatsache, dass diese Rechtsinstrumente sich auf Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch konzentrieren, ist zum Teil auf das alarmierend schnelle Wachstum der Nachfrage nach solchen Abbildungen zurückzuführen. Kinderpornografie ist eine Multimilliarden-Dollar-Industrie¹⁴ und damit bis dato eine der beunruhigendsten Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Darüber hinaus ist der Markt für Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch vielschichtiger, spezieller und extremer geworden. Während in der Vergangenheit solche Abbildungen typischerweise nackte Kinder in verschiedenen Posen oder bei der Teilnahme an Schönheitswettbewerben zeigten, sind heutige Bilder viel böswilliger und zeigen sexuellen Missbrauch und sexuelle Folter von Babys, Kleinkindern und vorpubertären Kindern.¹⁵

Kommerzielle Websites machen den Zugang zu Kinderpornografie einfacher, und das Internet hat es gleichgesinnten Straftätern weltweit erleichtert, eifrig miteinander zu kommunizieren, um folgende Absichten zu verfolgen: Anbieten eines bestimmten Kindes zum sexuellen Missbrauch, Suche eines Kindes für sexuellen Missbrauch, Anstiften anderer Personen zum sexuellen Missbrauch eines Kindes und das Arrangieren von Treffen, um Kinder miteinander zu tauschen.

Die Teilnehmer registrierten, dass zunehmend klar geworden sei, dass diese Form sexuellen Kindesmissbrauchs nicht in einem Vakuum existiert, sondern vielfach mit anderen Formen sexueller Ausbeutung von Kindern verwoben ist. Beispielsweise versuchen Pornographen häufig, Kinder zu schikanieren, die bereits als Prostituierte arbeiten oder, um noch genauer zu sein, die zur Befriedigung von Sextouristen der Prostitution nachgehen. Zuhälter zeigen ihren jungen Opfern der Prostitution Pornografien (sowohl mit Erwachsenen als auch mit Kindern) als Mittel der Gewöhnung an die Prostitution und weichen so den Widerstand des Kindes dieser Tätigkeit gegenüber auf. Sobald ein Kind zum Opfer von Prostitution geworden ist, kann der Zuhälter pornographische Abbildungen dieses Kindes erzeugen. Die pornographischen Abbildungen werden dann zum Mechanismus, über den ein Zuhälter die vollständige Kontrolle über sein Opfer erlangt. Mit der Drohung, diese Abbildungen an Verwandte oder Freunde zu senden, stellt der Zuhälter sicher, dass das Kind sich ihm vollständig unterwirft.

¹³ 18 U.S.C. § 2256(8).

¹⁴ Siehe ECPAT International, *Gewalt gegen Kinder im Internet* 31 (2005), unter <http://www.ecpat.net/eng/publications/Cyberspace/index.asp>.

¹⁵ Die in kinderpornographischen Abbildungen gezeigten Opfer werden immer jünger und die Abbildungen selbst immer deutlicher und gewalttätiger. Eine kürzlich in den Vereinigten Staaten über den Zeitraum eines Jahres durchgeführte Studie mit Personen, die für internetspezifische Straftaten im Bereich der Kinderpornografie inhaftiert wurden, hat gezeigt, dass 83 % der inhaftierten Besitzer von Kinderpornografie Abbildungen von sechs- bis zwölfjährigen Kindern hatten, 39 % hatten Abbildungen von drei- bis fünfjährigen Kindern und 19 % hatten Bilder von Babys und Kleinkindern unter drei Jahren. 92 % hatten Abbildungen von Minderjährigen, die vor allem Geschlechtsteile und sexuelle Handlungen zeigten, 80 % hatten Abbildungen, die den Geschlechtsverkehr einschließlich oralem Sex mit einem Kind zeigten und 21 % hatten kinderpornographische Abbildungen von Vergewaltigungen, Bondage und Folter. Auf den meisten dieser Abbildungen waren die Kinder geknebelt, gefesselt oder mit verbundenen Augen oder auf andere Weise sadistischem Sex ausgesetzt. *Besitzer von Kinderpornografie*, siehe Anm. 5 oben, unter 4-5.

B. Kinderprostitution

Artikel 2 des Zusatzprotokolls, das von den Vereinigten Staaten und zahlreichen europäischen Staaten ratifiziert wurde, definiert Kinderprostitution als „...die Verwendung eines Kindes für sexuelle Handlungen gegen Entgelt oder eine andere Form der Kompensation“.¹⁶ Von Anfang an haben die Teilnehmer größten Wert auf die Betonung der Tatsache gelegt, dass Kinderprostitution nicht von den Kindern begangen wird, sondern von Zuhältern, Kinderhändlern und Personen, die sexuelle Dienstleistungen von Kindern kaufen und verlangen oder die die Grundbedürfnisse von Kindern, wie z. B. Nahrung und Unterkunft, decken, um damit sexuelle Dienstleistungen zu erpressen.

Kinderprostitution ist ein wachsendes Problem in den Vereinigten Staaten, wo zwischen 1999 und 2001 schätzungsweise 293.746 Kinder Opfer der Prostitution wurden.¹⁷ Das Durchschnittsalter der Kinder, die Opfer der Prostitution werden, liegt bei 14, wobei manche Kinder erst 9 Jahre alt sind.¹⁸ Obwohl konkrete Schätzungen für Europa nicht vorliegen, gab es einen allgemeinen Konsens unter den europäischen Teilnehmern, dass das Problem größer geworden ist und derzeit von der höheren Zahl von Kindern, die über Europas offene Grenzen geschleust werden, angeheizt wird.

Teilnehmer benannten eine Liste von Faktoren, die von Land zu Land unterschiedlich sind und die Einfluss auf Kinderprostitution haben. Gefährdete Kinder stammen häufig aus zerbrochenen Familien, waren bereits zuvor physischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt oder haben ein Suchtproblem. Entlaufene und ausgesetzte Kinder sowie Kinder, die durch Krieg oder Naturkatastrophen von ihren Eltern getrennt wurden, sind einem enorm hohen Risiko ausgesetzt, zu Opfern von Zuhältern und Kinderhändlern zu werden. Kindern, die in Gebieten in tiefe Armut hineingeboren werden, in denen der Erhalt von Bildung nicht möglich ist und nur wenige Arbeitsplätze vorhanden sind, bleibt oft nur der Weg in die Prostitution, manche werden gar von ihren eigenen Eltern an Prostitutionsringe verkauft. Die Nachfrage nach Kinderprostituierten wurde zusätzlich durch das Aufkommen des HIV/AIDS-Virus verstärkt. Aus Angst, von erwachsenen Prostituierten mit HIV/AIDS infiziert zu werden, verlangen Kunden kleine, noch jungfräuliche Kinder.¹⁹

C. Kindersextourismus

Kindersextourismus bedingt notwendigerweise eine Reise in ein anderes Land (oder an einen anderen Ort innerhalb eines Landes) zum Zweck der Aufnahme sexueller Beziehungen mit einem Kind. Teilnehmer erwähnten verschiedene internationale und nationale Instrumente, die sich mit dem Problem des Sextourismus beschäftigen. Beispielsweise weist Artikel 10.1 des Zusatzprotokolls staatliche Stellen direkt an, „...alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die internationale Zusammenarbeit durch

¹⁶ Zusatzprotokoll, siehe Anm. 6 oben, unter Art. 2(b).

¹⁷ R.J. Estes und Neil A Weiner, *Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in den Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko* 11-12 (Philadelphia, Pennsylvania: University of Pennsylvania School of Social Work, 2001).

¹⁸ Eva J. Klain, *Prostitution von Kindern und Kindersextourismus: Eine Analyse inländischer und internationaler Reaktionen* 2 (Alexandria, Virginia: Nationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder, 1999). A.

¹⁹ Siehe auch Büro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte, *HIV/AIDS und Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie: Resolution der UN-Menschenrechtskommission zu HIV/AIDS*, unter <http://www.ohchr.org/english/issues/children/rapporteur/hiv.htm>.

multilaterale, regionale und bilaterale Maßnahmen zu stärken und damit Handlungen in Zusammenhang mit...Kindersextourismus zu verhindern, zu entdecken, zu untersuchen, vor Gericht zu bringen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.“²⁰

Im Mai 1999 sprach die Europäische Kommission gegenüber mehreren EU-Gremien ihre Besorgnis über den Umfang und die ernste Lage im Hinblick auf das Problem des Kindersextourismus aus.²¹ In seiner Antwort auf das Kommuniké der Europäischen Kommission stellte das Europäische Parlament fest, dass Kindersextourismus einen Straftatbestand darstellt, der eng mit anderen Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern verbunden ist, namentlich der Prostitution und der Pornografie.²² Das Europäische Parlament drängte darüber hinaus die Europäische Kommission dazu, die entscheidenden Elemente zu identifizieren, mit deren Hilfe der Sextourismus kriminalisiert und bekämpft werden kann.²³

Die Vereinigte Staaten kriminalisieren sowohl Reisen in die Staaten zum Zweck der Aufnahme sexueller Beziehungen mit einem Kind als auch Reisen durch US-Bürger oder dauerhaft in den Staaten wohnhaften Ausländern zum Zweck der Aufnahme illegaler sexueller Beziehungen mit einem Kind im Alter von unter 18 Jahren.²⁴ Im Jahr 2003 wurde die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten durch die Verabschiedung des *Prosecutorial Remedies and Other Tools to End the Exploitation of Children Today Act*²⁵ (Gesetz über die Mittel der Strafverfolgung und anderer Instrumente zur sofortigen Beendigung der Ausbeutung von Kindern – im Folgenden „PROTECT Act“), der die Strafverfolgung von Personen ermöglicht, die auf Auslandsreisen illegale sexuelle Aktivitäten mit Kindern betreiben, unabhängig davon, ob die Absicht zu solchen Aktivitäten bereits vor der Abreise aus den Staaten bestand.²⁶ Das Strafmaß für diesen Tatbestand lautet Freiheitsentzug für einen Zeitraum bis zu 30 Jahren.²⁷

Die Teilnehmer betonten die Verbindung zwischen Kindersextourismus und anderen Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, insbesondere Kinderpornografie und Prostitution. Ein Beispiel hierfür wurde genannt: Einzelpersonen, die in das Ausland reisen, um sexuelle Handlungen mit Kindern vorzunehmen, und die wegen der Kinderpornografie, die sie selbst im Ausland produzieren, enttarnt werden. Teilnehmer sprachen von Einzelberichten, die zeigten, dass Kinder, die zur Befriedigung von

²⁰ Zusatzprotokoll, siehe Anm. 6 oben, unter Art. 10(1).

²¹ Siehe Kommunikation von der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Regionalausschuss zur Implementierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindersextourismus, COM(1999)262 – C5-0096/999-1999/2097 (COS) (26.05.1999), unter http://ec.europa.eu/enterprise/services/tourism/tourism-publications/coms/com99_262en.pdf.

²² Siehe die Resolution des Europäischen Parlaments zur Kommunikation von der Kommission an den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Regionalausschuss zur Implementierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindersextourismus, Amtsblatt der Europäischen Union C738/80 (Dec. 29, 2000), unter http://www.minori.it/cd/cd_lucca_2003/4/4.2.2_en.pdf#search='european%20parliament%20resolution%20on%20child%20sex%20tourism.

²³ Siehe *Idem*

²⁴ 18 U.S.C. §2423(b) (2005).

²⁵ *Prosecutorial Remedies and Other Tools to End the Exploitation of Children Today Act* von 2003, Pub. L. No. 108-21, 117 Stat. 650, (2003) [im Folgenden *PROTECT Act*].

²⁶ 18 U.S.C. § 2423(c) (2005).

²⁷ *Idem*

Sextouristen der Prostitution nachgehen, nicht nur sehr jung sind, sondern häufig auch in Bordellen aufgewachsen und die Kinder von erwachsenen Prostituierten sind. Kinder werden auch zur Prostitution in Touristenorte geschleust, sowohl innerstaatlich als auch international.

Teilnehmer wiesen ferner darauf hin, dass die Nachfrage nach Kinderpornografie und Kinderprostitution teilweise durch Menschenhandel befriedigt wird. Dies hat die Vereinten Nationen dazu bewegt, in ihrem Protokoll zur Vorbeugung, Unterdrückung und Bestrafung des Handels von Menschen, insbesondere Frauen und Kindern, als Ergänzung der UN-Konvention gegen das grenzüberschreitend organisierte Verbrechen,²⁸ (im Folgenden „Menschenhandelsprotokoll“), die Verbindung zwischen der Nachfrage nach Ausbeutungsaktivitäten und dem Menschenhandel anzuerkennen. Das Menschenhandelsprotokoll drängt Länder Maßnahmen zu ergreifen, die der Nachfrage nach zu Menschenhandel führenden Ausbeutung von Frauen und Kindern entgegenwirken.

D. Verführung über das Internet/Annäherung

Ohne Referenz auf ein bestimmtes Rechtsinstrument definierten die Teilnehmer Verführung über das Internet als die Nutzung des Internets durch potenzielle Sexualstraftäter und Kinderschänder, um ein Kind zu ködern bzw. zu überreden, sich zum Zwecke der Aufnahme einer sexuellen Beziehung zu treffen.²⁹

Teilnehmer merkten an, dass die Steigerung der Zahl von Kinderjägern, die Kinder in Chatrooms kontaktieren, sehr besorgniserregend ist.³⁰ Im Allgemeinen „verführen“ die Täter ihre kindlichen Opfer durch die Berieselung mit emotionalen und finanziellen Themen, bis sie ihr Vertrauen haben. Danach nutzen die Verführer Kinderpornografie, um die Hemmungen von Kindern gegen Sex zu verringern. Sobald dies erreicht ist, ist es leichter, Kooperation und Zustimmung von den willigen Opfern zu bekommen, die zu diesem Zeitpunkt noch an eine romantische Beziehung mit ihren Verführern glauben und daher bereit sind, ihr Heim für ein persönliches Treffen zu verlassen.

²⁸ Protokoll zur Vorbeugung, Unterdrückung und Bestrafung des Handels von Menschen, insbesondere Frauen und Kindern, als Ergänzung der UN-Konvention gegen das grenzüberschreitend organisierte Verbrechen, G.A. Res. 25, Annex II, U.N. Doc. A/45/49, Vol. I, verabschiedet und bereit zur Unterschrift, Ratifizierung und Beitritt 15. Nov. 2000, unter <http://www.ohchr.org/english/law/protocoltraffic.htm> [im Folgenden Menschenhandelsprotokoll].

²⁹ Während die Konvention zur Internetkriminalität in der Tat ein wichtiges Instrument in Europa ist, deckt es die Annäherung und Verführung im Internet nicht mit ab. In den Vereinigten Staaten ist die Verführung über das Internet in 18 U.S.C. § 2425 (2005) berücksichtigt.

³⁰ Siehe z. B. David Finkelhor et al., *Viktimisierung im Internet, Ein Bericht zur Jugend des Landes viii* (Alexandria, Virginia: Nationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder, 2000); siehe auch, Juan Miguel Petit, *2005 Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission*, E/CN.4/2005/78 (23. Dez. 2004), unter <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/100/19/PDF/G0510019.pdf?OpenElement>.

III. Fragen des vergleichenden Rechts im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern

A. Widersprüche bei der Definition von „Kind“

Während der Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ein Kind als „jeden Menschen unter achtzehn Jahren“ definiert,³¹ unterscheiden die meisten Länder zwischen dem Alter der Volljährigkeit, häufig 18, und dem Alter, in dem ein Kind sexuellen Aktivitäten zustimmen kann, wobei es hier Unterschiede zwischen den Ländern gibt. Diese Unterscheidung ist sehr problematisch und eine Barriere für den einheitlichen und harmonisierten internationalen Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung.

In Ländern, die doppelte Kriminalität verlangen,³² ist beispielsweise die Einigung auf ein einheitliches Alter für die Zustimmung zu sexuellen Handlungen besonders wichtig, da ohne sie eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern unterbleiben könnte. Falls der Angeklagte Bürger eines Landes ist, das doppelte Kriminalität verlangt, wird der Angeklagte erst dann verurteilt, wenn die begangene Handlung sowohl im Heimatland des Angeklagten als auch im Land, in dem die Handlung tatsächlich stattfand, eine Straftat darstellt.

Im Hinblick auf dieses Thema verständigten sich die Teilnehmer darauf, dass auch wenn ein Kind unter 18 Jahren sein Einverständnis zu einer sexuellen Beziehung geben könnte, es rechtlich nicht fähig sei, sich mit einer Form der sexuellen Ausbeutung einverstanden zu erklären. Daraus folgt, dass 18 das einheitliche Alter für die Zustimmung zu Situationen sein sollte, in denen die Kinder Opfer von Pornografie, Prostitution, Sextourismus, Sexhandel und Verführung über das Internet werden.

ALTER DER ZUSTIMMUNG ZU SEXUELLEN HANDLUNGEN ³³		ALTER DER VOLLJÄHRIGKEIT ³⁴	
Albanien	Nicht durch Gesetz geregelt	Albanien	14
Belgien	16	Belgien	18
Dänemark	15	Dänemark	18
Deutschland	14	Deutschland	18
Estland	14	Estland	18
Finnland	16	Finnland	18
Frankreich	15	Frankreich	18
Griechenland	15	Griechenland	18
Großbritannien	16	Großbritannien	18
Irland	17	Irland	18
Italien	14	Italien	18

³¹ Konvention über die Rechte des Kindes, G.A. Res. 44/25, Anhang I, U.N. Doc. A/RES/44/25, in Kraft getreten am 02. Sept. 1990, unter <http://www.ohchr.org/english/law/pdf/crc.pdf>.

³² Siehe Unterabschnitt B unten: Diskussion und Definition des Begriffs der doppelten Kriminalität.

³³ Diese Daten stammen aus der Gesetzgebung der Interpol-Mitgliedsstaaten zu sexuellen Straftaten gegen Kinder, verfügbar unter <http://www.interpol.int/Public/Children/SexualAbuse/NationalLaws/Default.asp>.

³⁴ *Idem*

ALTER DER ZUSTIMMUNG ZU SEXUELLEN HANDLUNGEN (Fortsetzung)		ALTER DER VOLLJÄHRIGKEIT (Fortsetzung)	
Lettland	16	Lettland	18
Litauen	15	Litauen	18
Malta	18	Malta	18
Niederlande	16	Niederlande	18
Österreich	14	Österreich	18
Polen	15	Polen	18
Portugal	18	Portugal	18
Rumänien	14	Rumänien	18
Schweden	15	Schweden	18
Slowakei	16	Slowakei	18
Slowenien	15	Slowenien	18
Spanien	13	Spanien	18
Tschechische Republik	15	Tschechische Republik	18
Ungarn	14	Ungarn	18
Vereinigte Staaten	Je nach Bundesstaat unterschiedlich	Vereinigte Staaten	18
Zypern	16	Zypern	18

B. Doppelte Kriminalität

Es ist sehr ermutigend, dass es einen Anstieg bei der Anzahl der Länder gegeben hat, die die extraterritoriale Gesetzgebung in Kraft gesetzt haben, um die Strafverfolgung eines Täters auch außerhalb des Heimatlandes des Täters zu ermöglichen. Jedoch wird die Wirksamkeit dieser extraterritorialen Gesetze oftmals in Ländern in Frage gestellt, die eine doppelte Kriminalität verlangen. Um beispielsweise extraterritoriale Gesetze in bestimmten Ländern Europas anzuwenden, muss die an einem „Kind“ begangene Tat sowohl im Herkunftsland des Täters als auch im Tatland als Straftat deklariert sein. In Fällen von Sextourismus können die geltenden Gesetze einem Täter die Ausnutzung dieser Gesetzeslücke erlauben, da er unter Zielländern wählen kann, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern nicht als Straftat verfolgen. So, wie die Mehrheit der Teilnehmer die Notwendigkeit zur Einführung eines einheitlichen Zustimmungsalters bejahte, betrachten sie auch die Abschaffung der Bedingung der doppelten Kriminalität als notwendig, sofern diese spezifisch bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern angewandt wird.

C. Ausdehnung der Haftbarkeit auf juristische Personen³⁵

Die Haftbarkeit sollte nicht nur für natürliche Personen gelten, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern begehen. Die Handlungen juristischer Personen, die direkt oder indirekt zur Begehung dieser Straftaten beitragen oder sie ermöglichen, sollten ebenfalls rechenschaftspflichtig gemacht werden. Beispielsweise müssen unter anderem Internetdienstleister (im Folgenden „ISPs“), Reisebüros, Stellenvermittlungen, Adoptionsagenturen, Werbeagenturen, Hotels,

³⁵ Siehe Anm. 2 oben.

Restaurants, Bars, Taxiunternehmen und Sextourismusveranstalter für ihre Aktivitäten, die die Ausbeutung von Kindern zum Inhalt haben oder dazu führen, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Um dies zu erreichen, fordert der Durchführungsabsatz 4 der UN-Kommission zum Status der Frauenresolution zur Unterbindung der Nachfrage nach gehandelten Frauen und Mädchen für alle Formen der Ausbeutung, „dass die Wirtschaft, insbesondere die Tourismusbranche und die Internetdienstleister, einen Verhaltenskodex entwickeln und beachten, der die Verhinderung von Menschenhandel und den Schutz der Opfer von Menschenhandel, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie der Durchsetzung ihrer Rechte, Würde und Sicherheit unter Einschluss der Zusammenarbeit mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zum Ziel hat.“³⁶

Artikel 3 des Beschlusses des Europarats vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet stellt fest, dass „[M]itgliedsstaaten den konstruktiven Dialog mit der Wirtschaft suchen und angemessene freiwillige oder rechtlich bindende Maßnahmen untersuchen müssen, um Kinderpornografie im [I]nternet abzuschaffen.“³⁷ Insbesondere müssen Mitgliedsstaaten Maßnahmen untersuchen, die unter anderem „[I]nternetdienstleistern zur Auflage machen, die...Verbreitung von kinderpornographischem Material, von dem sie Kenntnis erhalten oder von deren Verbreitung sie sich bewusst sind und das durch sie verbreitet wird, einzustellen.“³⁸

Des Weiteren behandelt Artikel 6 des Rahmenbeschlusses des Europarats zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie speziell die Haftbarkeit juristischer Personen, während Artikel 7 die verschiedenen Arten der Sanktionen auflistet, die juristischen Personen auferlegt werden können.³⁹

Obwohl die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von ISPs nicht ausdrücklich verlangt, ihre Websites auf kinderpornographische Inhalte zu überprüfen, verlangt sie doch, dass, sobald diese „Kenntnis von Kinderpornografie erlangen“, sie diesen mutmaßlichen Tatbestand an das Nationale Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder (im Folgenden „NCMEC“) melden.⁴⁰

Eine Reihe von Teilnehmern betonte die Wichtigkeit der Einführung eines „Verhaltenskodex“ durch juristische Personen als vorbeugenden Mechanismus. Ferner schlugen Teilnehmer vor, dass die in einem Verhaltenskodex enthaltenen Klauseln unter anderem Folgendes enthalten sollten:

- ❖ Aufnahme einer Ethikrichtlinie des Unternehmens gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern,

³⁶ Der vollständige Text der UN -Kommission zum Status der Frauenresolution zur Unterbindung der Nachfrage nach gehandelten Frauen und Mädchen für alle Formen der Ausbeutung ist verfügbar unter <http://www.state.gov/g/tip/rls/fs/2005/43630.htm>.

³⁷ Ratsbeschluss vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet, Amtsblatt der Europäischen Union 138 (9. Juni 2000), unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000D0375:EN:HTML> [im Folgenden *Ratsbeschluss zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet*].

³⁸ *Idem*

³⁹ *Rahmenbeschluss zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, siehe Anm. 7 oben, Art. 6-7.*

⁴⁰ 42 U.S.C. § 13032(b)(1) (2005).

- ❖ Mitarbeiterschulungen in Ländern mit Menschenhandel zu Reisezielen in Zusammenhang mit Sextourismus,
- ❖ Einführung von Vertragsbedingungen mit Lieferanten, in denen eindeutig eine generelle Ablehnung der sexuellen Ausbeutung von Kindern enthalten ist, sowie
- ❖ Verbreitung von Informationen in Bezug auf die Unrechtmäßigkeit und Kriminalität der sexuellen Ausbeutung von Kindern an alle Reisenden.

Ein solcher Kodex existiert bereits für Unternehmen der Reisebranche, von denen sich allerdings nur wenige zu einer Annahme entschließen konnten.⁴¹

D. Das aufkeimende Phänomen der Sexploitation⁴²

Ein Kennzeichen unserer Zeit ist die Normalisierung einer Kultur sexueller Ausbeutung. Beziehungen zwischen Tätern und Opfern sowie zwischen Zuhältern und Prostituierten werden unterstützt und verklärt. In den Vereinigten Staaten wurde dieses Phänomen unter dem Begriff der „pimp-and-‘ho (Zuhälter-und-Huren)“-Kultur bekannt. Die nahezu ununterbrochene Präsenz dieser Kultur, die häufig von der Unterhaltungs- und Werbebranche aufgegriffen wird, hat zu einer drastischen Veränderung des Selbstverständnisses und der Wertsysteme von Kindern und Jugendlichen geführt. Heutzutage glauben Teenager allgemein, dass es sich bei Fellatio nicht um Sex handelt, weil damit kein Geschlechtsverkehr bzw. kein Eindringen verbunden ist, sondern vielmehr um eine „normale“ Form des Sexualverhaltens. Diese ungenügend fundierte Ansicht ist aus vielerlei Gründen extrem beunruhigend, unter anderem deshalb, weil die Fellatio zu den am häufigsten beobachteten Sexualpraktiken in der Kinder- und Erwachsenenpornografie im Internet gehört.

Die kalkulierte weltweite Förderung dieser „pimp-and-‘ho“-Kultur hat zu ihrer Normalisierung und sogar Glorifizierung beigetragen. Sexploitation findet man bereits an zahllosen Orten.

❖ **Bekleidungsindustrie**

- In den Vereinigten Staaten vermarktet ein beliebter Bekleidungshersteller seine Waren mit dem Label „Feel Me (Fühle mich)“, einem Slogan, der einen Erwachsenen zum Berühren animiert.
- Ein Unternehmen, das Halloween-Kostüme herstellt, verkaufte Zuhälterkostüme an sechs- bis zehnjährige Kinder. Der Preis von USD 40 stellte dabei so gut wie keine Abschreckung dar, wenn man bedenkt, dass dieses Kostüm ausverkauft war.
- Ein Bekleidungsunternehmen verkaufte Stringtangas an sechsjährige Mädchen unter dem Namen „Eye Candy (Augenweide)“ mit Lippenaufdruck auf der Vorderseite. „Eye Candy“ lautet ein in Pornoheften verwendeter Begriff, mit dem das Aufklappbild einer nackten Frau in der Heftmitte angekündigt wird.

⁴¹ Zusätzliche Informationen zum Verhaltenskodex der Reise- und Tourismusbranche erhalten Sie unter www.thecode.org.

⁴² Dieser Abschnitt basiert auf der Präsentation der gerichtsmedizinischen Kinderärztin Dr. Sharon Cooper anlässlich der Konferenz (PowerPoint-Präsentation liegt dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder vor).

❖ Telekommunikationsindustrie

- In Kanada erhielt eine Telefongesellschaft vor kurzem negative Presse für das Marketing von Klingeltönen, die als „pimp tones (Zuhältertöne)“ bezeichnet wurden. Einer dieser Töne bestand aus dem Geräusch, das entsteht, wenn eine Person ins Gesicht geschlagen wird, gefolgt vom Weinen einer Frau. Ein weiterer Klingelton bestand aus der Stimme einer Person, die sagte: „Nimm das Telefon ab [in einem befehlenden Ton]“.

❖ Videospiele

- Sexploitation ist in der Spieleindustrie besonders häufig anzutreffen. Eines der derzeit beliebtesten Spiele auf dem Markt trägt den Titel „Grand Theft Auto: Vice City“. Dieses Spiel belohnt Spieler für das Verprügeln von Polizeibeamten und sexuelle Handlungen mit Prostituierten, die auch geschlagen werden und deren Geld geraubt wird.

❖ Musikvideos

- Viele Musikvideos, insbesondere aus dem Bereich Rap/Hip-Hop, fördern die Glorifizierung und Normalisierung der Beziehung zwischen einem Zuhälter und einer Prostituierten. Lap Dancing, Gruppensex, Drogenmissbrauch durch Kinder und knapp bekleidete Frauen, die vor den Scheinwerfern teurer Autos tanzen, sind hier gebräuchliche Zutaten. Diese Bilderwelt ist äußerst charakteristisch für sexuelle Ausbeutung.

Die Gegenreaktionen zur Normalisierung sexueller Ausbeutung sind in den Vereinigten Staaten noch im Anfangsstadium, aber bereits zu erkennen. Die National Basketball Association (im Folgenden „NBA“), die den Einfluss der Basketballspieler auf Kinder und Jugendliche erkannt hat, hat eine Kleiderordnung eingeführt, die den Spielern verbietet, an Zuhälter erinnernde Kleidungsstücke und Schmuck zu tragen.

Während das Beispiel der NBA ein ermutigendes Zeichen gesetzt hat, sind weitere nationale und internationale Anstrengungen zur Sensibilisierung erforderlich, um die Normalisierung der Ausbeutung zu unterbinden. Einzelpersonen, Familien, Gemeinden und die Gesellschaft als Ganzes dürfen diesen Normalisierungsprozess weder ignorieren noch dessen Wirkungen auf die gesunde Entwicklung der Jugend dieser Welt unterschätzen.

INTERNATIONALE ENTFÜHRUNGEN DURCH FAMILIENANGEHÖRIGE

I. Perspektive der Vereinigten Staaten⁴³

Im Jahr 1994 richtete das US-Außenministerium (im Folgenden „DOS“, Department of State) ein Büro für Kinderangelegenheiten (im Folgenden „OCI“, Office of Children's Issues) ein, das sich spezifisch um internationale Kindesentführungen durch Familienangehörige sowie um internationale Adoptionen kümmern sollte. Mit Bezug auf internationale Entführungen schätzt das OCI, dass es derzeit etwa 1.100 Fälle amerikanischer Kinder gibt, die von einem nicht erziehungsberechtigten Elternteil aus den Vereinigten Staaten in ein anderes Land entführt wurden, bzw. in denen das Kind von einem nicht

⁴³ Dieser Abschnitt basiert auf den mündlichen Aussagen von Botschafterin Maura Harty, Ministerialdirektorin für Konsularangelegenheiten im US-Außenministerium anlässlich der Konferenz.

erziehungsberechtigten Elternteil gegen den Willen oder die Erwartungen des erziehungsberechtigten Elternteils im Ausland festgehalten wird.⁴⁴

Da die Vereinigten Staaten die Haager Konvention ratifiziert haben,⁴⁵ unterstützen sie vorbehaltlos die Grundprinzipien, die die sofortige Rückkehr eines Kindes an dessen normalem Wohnort, so wie alle anderen Staaten, die in gleicher Weise zur Einhaltung der Haager Konvention verpflichtet sind. Um diese schwierigen Aufgaben zu unterstützen, hat das OCI eine Vereinbarung mit dem NCMEC getroffen, um Fälle von Familienentführung in dessen Namen zu bearbeiten. Um diese Partnerschaft zu bewahren, hat das DOS vor kurzem den Kongress gebeten, ein Gesetz zu verabschieden, das eine beschränkte Haftung für das NCMEC vorsieht, um so dem OCI weiterhin die notwendige Unterstützung gewähren und die Einhaltung der Haager Konvention durch die Vereinigten Staaten sicherstellen zu können.⁴⁶

Wird ein Kind unrechtmäßig aus den Vereinigten Staaten in ein anderes Land verbracht, werden die Beamten des OCI häufig mit folgenden Schwierigkeiten konfrontiert:

- ❖ Das Land, in das das Kind verbracht wurde, ist nicht in der Lage oder willens, bei Gefahr für das Kind zu intervenieren.
- ❖ Das Land, in das das Kind verbracht wurde, ist nicht in der Lage, den Aufenthaltsort des Kindes innerhalb seiner Landesgrenzen festzustellen.
- ❖ Das Land, in das das Kind verbracht wurde, betrachtet internationale Entführungen durch Familienangehörige nicht als Straftat.
- ❖ Das Land, in das das Kind verbracht wurde, gehört nicht zu den Unterzeichnerstaaten der Haager Konvention.
- ❖ Das Land, in das das Kind verbracht wurde, hat ein religiöses Rechtssystem oder eine Kombination aus religiösem und säkularem Rechtssystem.

In bestimmten Fällen hat das OCI Memoranden (im Folgenden „MOUs“, Memoranda of Understanding) mit Staaten unterzeichnet, die nicht zu den Unterzeichnerstaaten der Haager Konvention gehören. Die Regierungen von Ägypten und dem Libanon haben beispielsweise MOUs mit den Vereinigten Staaten in Bezug auf den Zugriff zu diesen Kindern unterzeichnet, was zwar nicht als endgültiger Zustand, aber immerhin als Mittel zur Aufnahme eines konstruktiven Dialogs gedacht ist.

Die Anwendung von Strafmaßnahmen in Fällen internationaler Kindesentführungen beschränkt sich nicht auf einen Entführer. Verwandte, die dem Entführer die fortgesetzte unrechtmäßige Verbringung eines Kindes ermöglichen oder ihm weiterhin ihre Unterstützung gewähren, verlieren mit größter Wahrscheinlichkeit ihr Visum und ihre Einreisemöglichkeit in die Vereinigten Staaten.

⁴⁴ Zusätzliche Informationen über das Büro für Kinderangelegenheiten sind verfügbar unter http://travel.state.gov/family/abduction/abduction_580.html.

⁴⁵ Die Vereinigten Staaten haben die Haager Konvention am 1. Juli 1988 ratifiziert.

⁴⁶ Siehe 42 U.S.C. § 11606(f)(1) (2006).

Schließlich können Eltern, die eine Entführungsgefahr für ihre Kinder sehen, vorbeugende Unterstützung von Beamten des OCI sowie Zugang zu vorbeugenden Informationen auf der Website des OCI, die letztes Jahr 170 Millionen Zugriffe zu verzeichnen hatte, erhalten.

II. Perspektive Belgiens⁴⁷

In Belgien haben die Behörden, auch als Ergebnis der Dutroux-Affäre,⁴⁸ den Ernst erkannt, mit dem Entführungsfälle einschließlich der Entführung von Kindern durch Familienangehörige behandelt werden müssen. Infolgedessen haben die Behörden die belgische Zentralbehörde (Belgian Central Authority), die sich um internationale Entführungsfälle kümmert, die notwendige Unterstützung zukommen lassen, um die Verpflichtungen im Sinne der Haager Konvention erfüllen zu können.

Mit einem kleinen, aus acht Juristen und Psychologen bestehenden Team baute die belgische Zentralbehörde zuerst einen fruchtbaren Dialog mit Child Focus auf, um von deren reichhaltiger Erfahrung zu profitieren. Danach entstanden drei Arbeitsgruppen in den Bereichen Recht, Soziales und Psychologie, um in schwierigen Fällen zu vermitteln. Fälle, die die Haager Konvention berühren, werden jetzt Richtern mit besonderem Fachwissen übergeben. Belgien hat darüber hinaus Verbindungsrichter geschaffen, die in Fällen mit Ländern, die bestimmte juristische Hürden darstellen, eingesetzt werden.

SOZIALE VERANTWORTUNG DER WIRTSCHAFT

Eine wachsende Zahl von Wirtschaftsunternehmen verbindet ihren wirtschaftlichen Erfolg heutzutage mit der Nutzung ihrer Hilfsmittel und Leistungen, um eine bessere und sicherere Gesellschaft zu schaffen, von der alle Menschen einen Nutzen haben. Sozial verantwortliches Handeln bedeutet die Nutzung von finanziellem und fachlichem Know-How, um Einzelpersonen, NGOs und Regierungen bei der Verhinderung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern zu unterstützen. Die Teilnehmer stellten drei Modelle vor, um die durch die soziale Verantwortung der Wirtschaft erreichten Erfolge zu illustrieren und auch neue Bereiche hervorzuheben, in denen Wirtschaftsunternehmen ihre unschätzbaren Dienste leisten können.

⁴⁷ Dieser Abschnitt basiert auf den Präsentationen von Kristine Kloock, Generaldirektorin, (PowerPoint-Präsentation liegt dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder vor) und Michel Bruyère, dem Vater eines Opfers und Vorstandsmitglied von Child Focus (PowerPoint-Präsentation liegt dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder vor) auf dieser Konferenz.

⁴⁸ Im Jahr 1996 wurde Belgien durch den als „Dutroux-Affäre“ bekannt gewordenen tragischen Fall erschüttert. Über mehrere Jahre hinweg hat Marc Dutroux, ein arbeitsloser Elektriker und Vater von drei Kindern, eine Serie von Entführungen, Vergewaltigungen und Morden begangen, denen mindestens sechs minderjährige Mädchen zum Opfer gefallen sind. Als die Ungeheuerlichkeiten dieses Verbrechens aufgedeckt wurden, ging die Öffentlichkeit äußerst kritisch mit der Art der Behandlung dieses Falles durch die Justiz um. Über 300.000 Bürger aus ganz Belgien drückten mit dem mittlerweile berühmten „Weißen Marsch“ ihre Wut aus. Kurz danach besuchte der belgische Premierminister Jean-Luc Dehaene das NCMEC. Er bat den Präsident der NCMEC, Ernie Allen, ob er bereit wäre, ein derartiges Zentrum in Brüssel aufzubauen, worauf Ernie erwiderte: „Dieses Problem verlangt nicht nach einer amerikanischen Lösung, sondern nach einer belgischen Lösung. Aber wir sind zur Hilfe bereit.“ NCMEC arbeitete mit der belgischen Regierung, Wirtschaftsführern, den Eltern der Opfer und den Strafverfolgungsbehörden am Aufbau von Child Focus, dem europäischen Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, das in Brüssel angesiedelt ist.

I. Modell Microsoft (Vereinigte Staaten)⁴⁹

Das Erkennen der Gefahr, die das Internet für die Privatsphäre und die Sicherheit der Menschen darstellt, macht es für die Produkte der Microsoft Corporation obligatorisch, eine Sicherheitsüberprüfung und Sicherheitstests zu durchlaufen, bevor ihnen Marktreife bescheinigt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich Microsoft mit Privacy-Organisationen und Wirtschaftsverbänden zusammengetan, um das Thema der Sicherheit und des Schutzes von Kindern zu diskutieren. Microsoft nimmt die führende Position in der Bildung von Anti-Spam-Allianzen ein. Das Unternehmen hat darüber hinaus eng mit dem Verband der Internetdienstleister in den Vereinigten Staaten, mit Regierungen, Strafverfolgungsbehörden und NGOs zusammengearbeitet, um Prozesse zu entwickeln, die sicherstellen, dass ISPs Kinderpornografie an das NCMEC melden.

Microsoft hat sehr spezielle Technologien, wie Kontrolltools für Eltern, entwickelt, mit deren Hilfe Eltern die Aktivitäten ihrer Kinder im Internet nachverfolgen können (*d. h.* die Art der besuchten Websites und Chatrooms). Wenn also ein Elternteil nicht möchte, dass sein Kind E-Mails an bestimmte E-Mail-Adressen oder eine Instant Message an eine bestimmte Person sendet, kann der Elternteil diese Aktivitäten blockieren. Microsoft hat darüber hinaus kostenlose Downloads von Anti-Spyware und Anti-Spam-Software eingeführt und fordert alle Eltern auf, diese Software herunterzuladen, um die Risiken ihrer Kinder, unangeforderte Botschaften mit unerwünschten sexuellen Inhalten zu erhalten, zu minimieren.⁵⁰

Microsoft sponsiert Technologiezentren für Erwachsene und Kinder auf der ganzen Welt. In diesen Zentren dürfen Kinder Computer erst dann benutzen, wenn sie das Microsoft-Programm zur Internetsicherheit absolviert haben.⁵¹ Microsoft stellt auch eine Reihe von Broschüren zum Schutz von Kindern im Internet bereit.

Schließlich führt Microsoft in Zusammenarbeit mit Interpol und dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder weiterhin ein internationales Schulungsprogramm für die Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden mit dem Titel „Computer-Straftaten gegen Kinder“ durch. Bis Oktober 2006 wurden mehr als 1.700 Beamte von Strafverfolgungsbehörden aus 93 Ländern im Rahmen dieses Programms geschult.

⁴⁹ Dieser Abschnitt basiert auf der Präsentation von Pamela Portin, Direktorin von Children's Online Safety bei Microsoft, Inc., auf dieser Konferenz (PowerPoint-Präsentation liegt dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder vor).

⁵⁰ Im Jahr 2001 erhielten 19 % der Kinder, die das Internet benutzten, unerwünschte sexuelle Botschaften. *Siehe* Mitchell, K. J., Finkelhor, D., & Wolak, J. (2001) *Risikofaktoren und Auswirkungen sexueller Botschaften an Jugendliche im Internet*. Fachblatt der American Medical Association, 285(23), S. 3011-3014.

⁵¹ Zusätzliche Informationen zum Kinderschutzprogramm von Microsoft sind *verfügbar unter* <http://security.msn.com/protectfamily.armx>.

II. Modell Belgacom (Belgien)⁵²

Nach dem Verschwinden von und der Morde an Melissa Le Jeune und Julie Russo hat Belgacom im Gedenken an die unerträgliche Qual der Eltern vermisster und ausgebeuteter Kinder und im Geiste ihres bestehenden Wirtschaft-Bürger-Modells die erforderliche Finanzierung für die Gründung und die Unterbringung von Child Focus geleistet. Zusätzlich hat Belgacom Child Focus zwei Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, die ihre telekommunikativen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verfügung stellen.

Im Jahr 2004 startete Belgacom das „Allo Parents (Hallo Eltern)“-Projekt. Zunächst wurde ein Telefonzentrum für die Meldung vermisster Kinder eröffnet. Danach wurden über 100 Geschäfte als Partner gewonnen, um Kinder mit Ansteckern auszustatten, die wichtige Identifikationsinformationen enthalten für den Fall, dass das Kind verloren geht und sich nicht an die vollen Namen oder die Adresse der Eltern erinnern kann.

Im Bewusstsein seiner Verantwortung als Internetdienstleister ist Belgacom auch in die Kampagne von Child Focus zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet involviert. Besuchern des Internetportals von Belgacom und seiner Tochter Skynet werden elektronische Formulare zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe mutmaßliche kinderpornographische Webinhalte gemeldet werden können.

Belgacom's „Magic Desktop“ wurde insbesondere für Kinder zwischen 2 und 12 Jahren entwickelt. Dieses Programm gestattet es Eltern, ihre Internetkontrollen so zu gestalten, dass Kinder nur auf Internetseiten zugreifen können, die zuvor überprüft und von ihren Eltern freigegeben wurden.

Mit Hilfe der Initiative „Helping Hand“ werden Mitarbeiter von Belgacom dazu ermutigt, sich in verschiedenen sozialen Projekten zu engagieren, damit sie ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden können. Belgacom hat 2004 traditionelle Grußkarten durch elektronische ersetzt, um mit den durch die Einsparung von Kauf und Versand der Grußkarten freigewordenen Mitteln verschiedene NGOs zu unterstützen. In diesem Fall konnten die Belgacom-Mitarbeiter mittels einer allgemeinen Abstimmung sogar entscheiden, welche NGOs die Mittel bekommen sollten.

III. Febelfin (Belgien)⁵³

Zahlungen für Kinderpornografie im Internet können auf verschiedene Weise erfolgen: per elektronischer Geldbörse,⁵⁴ E-Cash, Girokarte, Banküberweisungen, Lastschriftzug und Kreditkarten.

⁵² Dieser Abschnitt basiert auf der Präsentation von Walter Gelens, dem Marketingleiter der Belgacom Group, auf dieser Konferenz (PowerPoint-Präsentation liegt dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder vor). Die Belgacom Group ist die führende Telekommunikationsgesellschaft in Belgien.

⁵³ Dieser Abschnitt basiert auf der Präsentation von Jozef Van Den Nieuwenhof, Chief Operating Officer bei Febelfin, auf dieser Konferenz (PowerPoint-Präsentation liegt dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder vor). Febelfin, gegründet am 28. März 2003, ist der Zusammenschluss von sechs Wirtschaftsverbänden der belgischen Finanzindustrie: Belgian Association of Asset Managers and Investment Advisers, Belgian Association of Investment Funds and Companies, Belgian Association of Stock Exchange Members, Belgian Bankers' Association, Belgian Leasing Association und Professional Union of Credit Providers.

⁵⁴ Eine „elektronische Geldbörse“ ist eine Wertspeicherkarte, eine Vielzahlkarte mit vorausbezahltem Guthaben in der Größe einer Kreditkarte. Siehe John Wenninger und David Laster, *Die elektronische Geldbörse*, AKTUELLE THEMEN IN WIRTSCHAFT UND FINANZWESEN, April 1995, unter http://www.ny.frb.org/research/current_issues/ci1-1.pdf.

Als wichtigste Betreiber von Zahlungssystemen haben Banken unter Umständen die Möglichkeit, deren Nutzung für die Bezahlung von Kinderpornografie zu verhindern, wobei dies nur innerhalb eines engen rechtlichen Rahmens geschehen kann. Solche rechtlichen Rahmenbedingungen existieren bereits, hauptsächlich durch die Finanzermittlungsgruppe zur Geldwäsche (FATF/GAFI)⁵⁵ und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.⁵⁶ Aber auch innerhalb dieses starken rechtlichen Rahmens befinden sich Banken im Zwiespalt zwischen der Notwendigkeit, die Gesetze zur Privatsphäre zu beachten, und dem Wunsch, Sittlichkeitsverbrecher von der Nutzung ihrer Zahlungssysteme für illegale Aktivitäten auszuschließen.

Die derzeitigen Gesetze zur Privatsphäre gestatten es Banken nicht, in Erfahrung zu bringen, ob eine Person, der eine Karte ausgehändigt wird, ein bekannter Sittlichkeitsverbrecher ist. Banken dürfen auch den Inhalt von Banküberweisungen nicht überprüfen, sie dürfen jedoch diese Information im Zuge gerichtlicher Untersuchungen preisgeben. Und während jeder Kaufmann im Internet seinen Branchencode angeben muss, können Banken nicht verifizieren, ob der Begünstigte tatsächlich den zutreffenden Code angegeben hat. Es gibt ein bestimmtes Zahlungssystem, das vollständig unkontrolliert, unsichtbar und unreguliert funktioniert, obwohl enorme Geldsummen bewegt werden. Dieses System ist unter dem Namen *Hawala* bekannt.⁵⁷

Folgende aufeinander abgestimmte Maßnahmen sind erforderlich, um den Banken die Erfüllung ihrer sozialen Verantwortung zu ermöglichen:

- ❖ Eine internationale Registrierung von Aktionären würde zur Identifizierung derjenigen beitragen, die sich hinter allgemeinen Handelsgesellschaften verstecken, da bestimmte Aktionäre ohne weiteres organisierten Verbrechernetzwerken angehören könnten.
- ❖ Banken dürften nicht dazu verpflichtet sein, singularisch die Operationen der Sexindustrie als Ganzes zu überprüfen, da ihre Kontrollen automatisiert sind und sie keine rechtlichen Befugnisse haben. Dafür benötigen Banken eine offizielle Form zur automatischen Erstellung schwarzer Listen, um die millionenfach durchgeführten finanziellen Transaktionen zu kontrollieren.
- ❖ Da Banken nicht dafür sind, der Polizei verdächtige Kunden zu melden, wird ein zwischengeschalteter privat-öffentlicher Filter benötigt, um die von den Banken gelieferten Informationen zu beurteilen und die entsprechenden rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

⁵⁵ Informationen über die Finanzermittlungsgruppe zur Geldwäsche (FATF/GAFI) sind verfügbar unter <http://www.fatf-gafi.org>.

⁵⁶ Konvention über die Rechte des Kindes, *siehe* Anm. 31 oben.

⁵⁷ Das Hawala-System ist „...ein informeller Kanal für den Geldtransfer von einem Ort an einen anderen mit Hilfe von Dienstleistern – den sog. Hawaladars – ungeachtet der Art der Transaktion oder der beteiligten Länder. Während Hawala-Transaktionen vorwiegend von Gastarbeitern genutzt werden, die in Industrieländern leben, kann das Hawala-System auch für die Übermittlung von Geldern aus einem Entwicklungsland genutzt werden, auch wenn der Zweck der transferierten Gelder in der Regel ein anderer ist“. Mohammed El-Qorchi, *Hawala*, IMF-MAGAZIN, Dezember 2002, unter <http://www.imf.org/external/pubs/ft/fand/2002/12/elqorchi.htm>.

- ❖ Da der Cyberspace keine Architektur besitzt, gibt es ein dringendes Bedürfnis zur Erstellung eines Codes, der zur Regulierung dienen kann.⁵⁸

POSITIONEN ZUM THEMA DER VERMISSTEN UND SEXUELL AUSGEBEUTETEN KINDER

I. Vereinigte Staaten

In den letzten zehn Jahren haben sich in den Vereinigten Staaten bedeutende Fortschritte im Umgang mit allen Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern feststellen lassen. Im Jahr 1996 richtete der US-Kongress die Exploited Child Unit (ECU) innerhalb des NCMEC ein. Die ECU leistet unter anderem Folgendes:

- ❖ technische Unterstützung für Bundes-, Landes-, Orts- und internationale Strafverfolgungsbehörden bei der Untersuchung von Fällen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowie
- ❖ Führung einer Datenbank über diejenigen Strafverfolgungsbeamten, die über Fachwissen in der Untersuchung von Fällen sexueller Ausbeutung von Kindern verfügen.

Nach der Entwicklung der CyberTipline innerhalb des NCMEC im Jahr 1998 begann die ECU mit der Bearbeitung von Berichten aus der Öffentlichkeit und von ISPs, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern betrafen. Vor allem arbeitet die ECU mit spezialisierten Einheiten innerhalb des FBI, der US-Einwanderungs- und Zollbehörde, des US-Postkontrolldienstes und des US-Geheimdienstes in Bezug auf die Hinweise zusammen, die sie über die CyberTipline erhält.⁵⁹ Zusätzlich dient das Opferidentifikationsprogramm für Kinder (CVIP, Child Victim Identification Program) des NCMEC als nationales Clearinghaus für kinderpornographische Fälle aus dem gesamten Land und ist die zentrale Anlaufstelle für internationale Behörden in Bezug auf Opfer der Kinderpornografie.⁶⁰ Zur Identifizierung von Opfern arbeitet das NCMEC auch mit Interpol zusammen. Im Jahr 2002 begann NCMEC damit, Fallübersichten, Kontaktstellen für die Strafverfolgung, aufbereitete Bilder und Hashwerte von Kindern, die in den Vereinigten Staaten identifiziert wurden, an Interpol zu liefern, damit sie dort in deren Datenbank eingegeben werden können.

Aus der Perspektive des Gesetzgebers hat der PROTECT Act von 2003 den Strafverfolgungsbehörden und -agenturen die dringend benötigte Unterstützung zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern gebracht. Zuerst wurde die nationale Koordination der AMBER-(America's Missing Broadcast Emergency Response)-Pläne festgeschrieben.⁶¹ Der AMBER-Plan gestattet den Sendern und den Verkehrsbehörden, Informationen über im Gang befindliche Kindesentführungen an die Öffentlichkeit

⁵⁸ „Wir können – und müssen – wählen, welche Art von Cyberspace wir wollen und welche Freiheiten wir garantieren werden. Diese Optionen drehen sich alle um Architektur: darüber, welcher Code den Cyberspace reguliert und wer ihn kontrollieren soll. In diesem Reich ist ein Code die wichtigste Gesetzesform, und es ist an den Rechtsanwälten, den Politikern und vor allen den Bürgern, zu entscheiden, welche Werte dieser Code verkörpern soll.“ Lawrence Lessing, *Code und andere Gesetze des Cyberspace* (New York, New York: Basic Books, 1999).

⁵⁹ Zusätzliche Informationen zur CyberTipline sind verfügbar unter http://www.missingkids.com/missingkids/servlet/PageServlet?LanguageCountry=en_US&PageId=169.

⁶⁰ Zusätzliche Informationen zum Opferidentifikationsprogramm für Kinder sind verfügbar unter http://www.missingkids.com/missingkids/servlet/PageServlet?LanguageCountry=en_US&PageId=2444.

⁶¹ Siehe *PROTECT Act*, Anm. 25 oben, unter § 301.

weiterzugeben. Seit der Gründung waren ganze Gemeinden in der Lage, bei der Suche und der sicheren Wiederauffindung von mehr als 300 Kindern zu helfen.⁶² Zum Zweiten hat der PROTECT Act die Strafen für die sexuelle Ausbeutung von Kindern ansteigen lassen, so dass Straftäter, die für zwei schwere Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt werden, eine Gefängnisstrafe erwartet.⁶³ Drittens erlaubt das Gesetz die Verurteilung von Personen, die ungeachtet der Absicht Kinder im Ausland sexuell ausbeuten.⁶⁴

Während in den Vereinigten Staaten schon viel getan wurde, bedarf der Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung und die Kindesentführung weiterer Anstrengungen. Beispielsweise muss eine aggressivere Kampagne zur Verfolgung und Festschreibung der Unterstützung des Finanzsektors gefahren werden, um die Verwendung von Kreditkarten und anderer elektronischer Zahlungsmittel für den Kauf von Kinderpornografie zu verhindern. Heutzutage erhalten die Familien von vermissten oder sexuell ausgebeuteten Kindern immer noch sehr wenig Aufmerksamkeit, wobei die Situation mit Blick auf die Geschwister sehr akut ist. Opferhilfsprogramme zur Unterstützung dieser Gruppen werden dringend gebraucht. Die Anerkennung der internationalen Dimension der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kindesentführungen verlangt von den Vereinigten Staaten, über die internationalen Grenzen hinweg mit anderen Ländern zusammenzuarbeiten, um Informationen auszutauschen, die Gesetzgebungen anzupassen, Verfahren zu optimieren und kontinuierliches internationales Training zur Strafverfolgung durchzuführen.

II. Europa

Europa hat ebenfalls proaktiv auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern reagiert. Die Konvention zur Internetkriminalität ist ein einzigartiges internationales Rechtsinstrument, das genaue Definitionen und eine umfassende Liste von Computer-Straftaten im Bereich Kinderpornografie liefert. Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und zur Kinderpornografie sowie der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels stellen die nötigen Rahmenbedingungen für den Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern innerhalb der EU dar. Alle Mitgliedsstaaten müssen jedoch ernsthafte Anstrengungen unternehmen, um die Regelungen dieser beiden Rahmenbeschlüsse in nationales Recht umzusetzen.

Im Anschluss an den schrecklichen Fall Dutroux hat im Jahr 1997 das Europäische Parlament die Daphne-Initiative gestartet, die auf die Zusammenarbeit der NGOs der Mitgliedsstaaten u. a. in den Bereichen Forschung, Schulung, Networking, öffentlicher Aufmerksamkeit und Unterstützung der Opfer von Gewalt abzielt. Im Jahr 2000 wurde diese Initiative unter dem sog. Daphne-Programm ausgeweitet, das mit einem Betrag von 20 Millionen Euro ausgestattet wurde, um Projekte, die speziell auf Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, häusliche Gewalt und Missbrauch sowie auf Gewalt in Schulen und Gewalt gegen Minderheiten und Migranten ausgelegt sind, zu finanzieren. Das Daphne-Programm ermutigte NGOs und Behörden, aktiv miteinander zu kooperieren sowie Informationen und optimale Verfahren auszutauschen. Auf diese Weise konnte das Daphne-Programm seit seiner Gründung 1997 bis 2003 insgesamt 303 Projekte finanzieren. Als Ergebnis seiner Erfolge wurde das Daphne-Programm in

⁶² Siehe AMBER Plan webpage unter http://www.missingkids.com/missingkids/servlet/PageServlet?LanguageCountry=en_US&PageId=991.

⁶³ 18 U.S.C. § 3559 (2005).

⁶⁴ Siehe 18 U.S.C. § 2423.

Form von Daphne II auf den Zeitraum zwischen 2004 und 2008 ausgeweitet und mit einem Arbeitsbudget von 50 Millionen Euro ausgestattet.⁶⁵

Zusätzlich entwickelte die EU 2002 ein Rahmenprogramm für polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, auch AGIS genannt. Dieses Programm fördert speziell die rechtliche und polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsstaaten, den Austausch und die Verteilung von Informationen, den Austausch von Erfahrungen und optimalen Verfahren sowie die Verbesserung von Schulung und technischer Unterstützung.⁶⁶

Europol hat sich vor kurzem ebenfalls mit der Europäischen Kommission zusammengesetzt, um seine Expertise und sein Wissen einfließen zu lassen. Derzeit werden Strafverfolgungsbeamte in der Bekämpfung von Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch geschult, indem die erforderlichen investigativen Kenntnisse zur Aufdeckung von Triebtäternetzwerken vermittelt werden. Im Jahr 2001 entwickelte Europol das Analytical Work File (AWF), um den EU-Mitgliedsstaaten bei der Verhinderung und Bekämpfung krimineller Netzwerke zu helfen, die für die Produktion, den Verkauf und die Verteilung von Kinderpornografie verantwortlich sind. Die Verwendung des AWF hat zur Identifizierung vieler Krimineller geführt und viele Kinder vor weiterer sexueller Ausbeutung gerettet. Europol hat darüber hinaus eine Datenbank zu Pädophilennetzwerken angelegt, die auch DNA-Materialien enthält.⁶⁷

In Europa wurde bereits vieles erreicht, allerdings verweisen Teilnehmer ebenfalls auf eine Reihe von Defiziten. Zunächst müssen die Anstrengungen gebündelt und eine europäische Datenbank der vermissten Kinder in Verbindung mit konkreten statistischen Informationen in Bezug auf vermisste und sexuell ausgebeutete Kindern erstellt werden, um die tatsächliche Dimension des Problems bestimmen und angemessene und effektive Maßnahmen für die Bekämpfung des Problems zuweisen zu können. Zweitens sollten die Regierungen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten mehr Hilfsmittel für die Schulung von Strafverfolgungsbehörden in den Techniken zur Identifizierung von Opfern zur Verfügung stellen. Drittens müssen sich die europäischen Länder im Interesse der strafrechtlichen Verfolgung von Fällen der sexuellen Ausbeutung auf eine stärker aneinander angenäherte Definition des Begriffs „Kind“ einigen. Viertens müssen die Strafen für die sexuelle Ausbeutung von Kindern verschärft werden. Fünftens müssen die ISPs ermutigt und evtl. rechtlich dazu verpflichtet werden, Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch auf ihren Servern zu melden und mit den ermittelnden Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Sechstens müssen die EU-Mitgliedsstaaten die transparente, effektive und von gegenseitigem Respekt geprägte Zusammenarbeit zwischen Regierungen und NGOs forcieren.

⁶⁵ Zusätzliche Informationen zum Daphne-Programm sind verfügbar unter http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/daphne/funding_daphne_en.htm.

⁶⁶ Zusätzliche Informationen zu AGIS sind verfügbar unter http://ec.europa.eu/justice_home/funding/agis/wai/funding_agis_en.htm.

⁶⁷ Zusätzliche Informationen zu Menschenhandel und Kindesmissbrauch sind bei Europol verfügbar unter http://www.europol.eu.int/index.asp?page=publ_childabuse.

15-PUNKTE-AKTIONSPLAN

Die Teilnehmer der amerikanisch/europäische Konferenz zum Thema „Vermisste und ausgebeutete Kinder“ haben einen 15-Punkte-Aktionsplan zur Bekämpfung des wachsenden Problems der Kindesentführungen und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verabschiedet. Der Aktionsplan sieht vor:

- (1) Die Förderung der Schaffung neuer Operationszentralen in ganz Europa;
- (2) Die Ausrottung der kommerziellen Nutzung von Kinderpornografie bis zum 1. Januar 2008;
- (3) Die Schaffung eines Bewusstseins über das Problem von Kindesentführung und sexueller Ausbeutung von Kindern;
- (4) Die Implementierung einer erweiterten Datenbank in den Vereinigten Staaten und in Europa für bekannte, verurteilte Pädophile und anderen sexuell motivierten Personen, die Kinder bedrohen;
- (5) Die Entwicklung neuer Technologien zur Verfolgung von Kinderhändlern;
- (6) Die Einführung einer dreistelligen Telefonnummer, die weltweit für die Meldung vermisster Kinder genutzt werden kann;
- (7) Die Schaffung eines Systems zur schnelleren Verbreitung von Fotos vermisster Kinder;
- (8) Die Schaffung einer gemeinsamen DNA-Bank von Kriminellen in Europa;
- (9) Die Implementierung des US-Warnsystems Amber in ganz Europa;
- (10) Die Vereinheitlichung der amerikanischen und europäischen Gesetzgebungen und Konventionen zum Kinderschutz;
- (11) Die Implementierung gemeinsamer Schulungen für Strafvollzugsbeamte und andere Experten aus den Vereinigten Staaten und Europa, um sicherzustellen, dass das höchste Niveau an Fachwissen und Professionalität bei der Bearbeitung von Fällen vermisster und ausgebeuteter Kinder erreicht wird;
- (12) Die Erzielung formeller Kooperationsvereinbarungen zwischen Strafvollzugsbehörden, NGOs und anderen Behörden;
- (13) Die Erzielung einer einheitlichen Definition der Ausbeutung eines Kindes für die Vereinigten Staaten und Europa;
- (14) Die Entwicklung eines erweiterten Unterstützungsprogramms für die Familien vermisster und sexuell ausgebeuteter Kinder sowie
- (15) Die Implementierung der Regelungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und ähnlicher internationaler Instrumente, um sicherzustellen, dass Kinder überall geschützt werden.

ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Das Problem der vermissten und ausgebeuteten Kinder ist eindeutig und gegenwärtig. Wie von US-Botschafterin Maura Harty festgestellt, durchdringt es „Rasse, Volkszugehörigkeit, Klassenunterschiede, Religion, politische Differenzen und auf jeden Fall nationale Grenzen“.

Sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Staaten Europas haben aktive Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen. Und doch muss noch viel mehr getan werden. Die Gesetzgebung auf beiden Seiten des Atlantiks muss auf eine Weise aneinander angepasst werden, die es Sexualstraftätern unmöglich macht, rechtliche Schlupflöcher zu nutzen, derer sie sich derzeit bedienen, um der Strafverfolgung zu entgehen. Staaten, die die Regelungen der in Europa verfügbaren Rechtsinstrumente noch nicht umgesetzt haben, werden dringend gebeten, dies ohne weitere Verzögerungen zu tun. Das Prinzip der sozialen Verantwortung der Wirtschaft muss von ISPs, Kapitalgesellschaften und Finanzunternehmen gleichermaßen angenommen werden. Die Privatwirtschaft muss aufgefordert werden, sich mit den Menschen überall auf der Welt zu solidarisieren, um die Nachfrage nach sexueller Ausbeutung zu zügeln und innovative, konkrete und vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens bereitzustellen. Regierungen, Strafverfolgungsbehörden und NGOs müssen weiterhin ihre Expertise, ihre Datenbanken und ihr Wissen über nationale Grenzen hinweg teilen, ohne Rücksicht auf die eigene Anerkennung.

Alle Kinder verdienen den bewussten und vereinten Einsatz zu ihrem Schutz vor Entführung und Ausbeutung. Internationale Kooperation ist entscheidend und, wie Margarida Barroso hervorgehoben hat, „ müssen Amerikaner und Europäer mehr als jemals zuvor eng zusammenstehen, um die verwundbarsten aller Menschen zu verteidigen“. Die amerikanische und europäische Eröffnungskonferenz zum Thema „Vermisste und ausgebeutete Kinder“ sowie der daraus resultierende 15-Punkte-Aktionsplan bezeichnen den Beginn eines aufeinander abgestimmten Vorgehens, um diejenigen zu beschützen und zu verteidigen, die unseres Schutzes am dringendsten bedürfen: die Kinder unserer Welt.



Charles B. Wang International Children's Building
699 Prince Street
Alexandria, Virginia 22314-3175 USA
Tel. + 1 703 274 3900 Fax +1 703 549 4504
www.icmec.org